

Stuttgart, 17.01.2018

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) - Erhöhung der allgemeinen Entschädigung und der Wahlhelferentschädigung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	21.02.2018 22.02.2018

Beschlussantrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 (Stadtrecht 0/8), zuletzt geändert am 6. April 2017, („Änderungssatzung“) wird gemäß Anlage 1 erlassen.
2. Die mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einhergehenden Mehraufwendungen bei der Wahlhelferentschädigung (abhängig vom Wahljahr; 2019: 66.500 €) werden im Teilergebnishaushalt THH 120 – Statistisches Amt, Kontengruppe 440 – Sonstige ordentliche Aufwendungen, gedeckt. Die Mehraufwendungen bei der allgemeinen Entschädigung in Bezug auf den Jugendrat von jährlich 8.000 werden im Teilergebnishaushalt THH 100 – Haupt- und Personalamt, Kontengruppe 440 – Sonstige ordentliche Aufwendungen, gedeckt.

Begründung

Mit der vorliegenden Änderung der Entschädigungssatzung wird die im Haushalt 2018/2019 auf Grundlage des modifiziert beschlossenen Haushaltsantrags 372/2017 der CDU-Fraktion vorgesehene Erhöhung der allgemeinen Entschädigung und der Wahlhelferentschädigung, die aus rechtlichen Gründen untrennbar miteinander verbunden sind, auf jeweils 11,00 € pro Stunde (maximal 66,00 € pro Tag) umgesetzt.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungssatzung ist zulässig, da lediglich eine Besserstellung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich mangels anstehender Wahl kein Mehrbedarf bei der Wahlhelferentschädigung. Im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich aufgrund der anstehenden Gemeinderatswahl ein zusätzlicher Bedarf bei der Wahlhelferentschädigung in Höhe von 66.500 Euro im THH 120 - Statistisches Amt, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen.

Bei der allgemeinen Entschädigung ergibt sich in Bezug auf die Mitglieder der Jugendräte und derjenigen Mitglieder der Projektgruppen, die bei der Jugendratswahl kandidiert haben, ein zusätzlicher laufender Bedarf von jährlich 8.000 Euro im THH 100 - Haupt- und Personalamt, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen.

Die Mehrbedarfe sind durch die entsprechend im Haushalt 2018/2019 für diesen Zweck erhöhten Mittel (vgl. Antragserledigungs-/Ergebnisliste Lfd. Nr. 223) gedeckt bzw. können in Bezug auf die für sonstige ehrenamtlich Tätige entstehenden geringen zusätzlichen Kosten aus den jeweiligen nicht erhöhten Budgetansätzen der betroffenen Ämter finanziert werden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate SOS und WFB haben diese Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Fabian Mayer
Bürgermeister

Anlagen
- Änderungssatzung (Anlage 1)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978; zuletzt geändert am 6. April 2017 (Amtsblatt Nr. 15/16 vom 13. April 2017); Stadtrecht 0/8) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 und 3 werden jeweils der Betrag von „9,20 €“ durch den Betrag von „11,00 €“ und der Betrag von 55,20 €“ durch den Betrag von „66,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.